



## Empfehlung Nr. 4/2025

vom 9. Oktober 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Eschlikon**

Die Post eröffnete der Gemeinde Eschlikon am 4. April 2025, dass die Poststelle Eschlikon geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Eschlikon gelangte mit der Eingabe vom 30. April 2025 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 9. Oktober 2025.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Eschlikon erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat von Eschlikon hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Mit der Stellungnahme vom 15. August 2025 nahm der Gemeinderat Eschlikon diese Gelegenheit wahr.

Nach Art. 34 Abs. 4 VPG kann die PostCom den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Thurgau eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme vom 10. Juni 2025 unterstützte der Kanton Thurgau die Gemeinde Eschlikon in ihrem Engagement für den Erhalt der Poststelle. Der Kanton legte dar, dass sich mit der Erschliessung des Areals WilWest der Bezirk Münchwilen, in dem die Gemeinde Eschlikon liegt, aus raumplanerischer und infrastruktureller Sicht stark verändern werde. Das Projekt WilWest werde Raum für neue wirtschaftliche Impulse schaffen, was sich unter anderem auf das Bevölkerungswachstum in den Dörfern Eschlikon, Bichelsee und Balterswil auswirken werde. Die Detailhändler Coop (in Eschlikon) und Migros (in Bichelsee-Balterswil) hätten dies erkannt und planten die Errichtung je einer Filiale. Diese neue örtliche Konkurrenz werde Auswirkungen auf die bestehenden Detailhandelsgeschäfte haben und es bestehe das Risiko, dass die Volg-Filialen und damit auch die Postagenturen schliessen könnten. Mit Blick auf die regionale Funktion sei ein gut ausgebauter und funktionierender Service public mit einer eigenen Poststelle, wie sie heute in Eschlikon betrieben werde, erforderlich.

Eschlikon sei zudem eine Gemeinde mit einer prosperierenden Wirtschaft und Firmen mit grossem Auftragsvolumen. Auch für sie gelte es, die attraktiven Bedingungen und damit die Poststelle zu erhalten. Eine Schliessung der Poststelle Eschlikon am jetzigen Standort würde heissen, dass die Bevölkerung der drei Dörfer (Eschlikon, Bichelsee, Balterswil) mit knapp 8'000 Einwohnerinnen und Einwohnern inkl. den umliegenden, weitläufigen Weilern und Höfen auf die Poststellen Sirnach, Wängi, Aadorf oder Münchwilen ausweichen müsste. Das seien unzumutbare Distanzen, insbesondere für die ältere Bevölkerung und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Dasselbe würde auch für die Einwohnerinnen und Einwohner von Fischingen und Dussnang (3'000 Personen) gelten, wenn diese auf die Dienste einer voll ausgebauten Poststelle angewiesen sind.

Im Kanton Thurgau seien im Vergleich zu den anderen Kantonen bisher weit überdurchschnittlich viele Poststellen geschlossen worden, und der Kanton habe die Post AG in ihrer Vorgehensweise bisher unterstützt. Im Falle von Eschlikon sei es jetzt jedoch ein grosses Anliegen, dass die Poststelle unverändert erhalten bleibt.

#### **Dialogverfahren**

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit dem Gemeinderat Eschlikon zwischen August 2024 und Februar 2025 zwei Gespräche.

Im Dialogverfahren mit der Post verlangte die Gemeindebehörde, dass das Resultat betreffend der im Ständerat hängigen Motion 24.3816 (Grundversorgung und Tätigkeitsbericht der Post vor weiterem Um- und Abbau klären) abgewartet werde. Nachdem der Ständerat die Motion am 11. März 2025 abgelehnt hatte, teilte die Post der Gemeinde Eschlikon am 4. April 2025 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Eschlikon mit einer Postagentur als Ersatzlösung mit.

Den beiden mitbetroffenen Gemeinden Münchwilen und Bichselsee-Balterswil bot die Post ebenfalls einen Dialog an. Beide Gemeinden verzichteten auf einen Dialog. Der Gemeinderat Eschlikon wendet in seiner Stellungnahme vom 15. August 2025 ein, dass den mitbetroffenen Gemeinden beim Verzicht auf den Dialog mit der Post möglicherweise nicht bewusst gewesen wäre, dass die Postversorgung in den jeweiligen Gemeinden Änderungen unterworfen sein könnte, wenn das Projekt WilWest realisiert werde. Dieser Einwand überzeugt nicht: Der Verzicht der mitbetroffenen Gemeinden auf einen Dialog mit der Post ist gültig, solange die Post diese Gemeinden transparent informiert, welche Änderungen in der Postversorgung sich für diese Gemeinden aus dem Ersatz der Poststelle Eschlikon durch eine Postagentur ergeben wird und die entsprechenden Gemeinden in Kenntnis dieser Ausgangslage auf einen Dialog verzichten. Dies ist im vorliegenden Fall so geschehen.

Die Post erfüllte somit die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1708 (Regio Wil) verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Eschlikon in eine Postagentur zehn Poststellen und neunzehn Postagenturen. Hinzu kommen acht PickPost-Stellen, eine bediente Geschäftskundenstelle und drei Geschäftskundenstellen mit Self Service (Stand 1. April 2025).
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Thurgau per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 95.92 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5bis VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindegattungen 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Eschlikon wird als mehrfach orientierte Gemeinde definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5bis VPG kommt somit nicht zur Anwendung.
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post

dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 1. September 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

7. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
8. Die Poststelle Sirnach ist berechnet ab der Poststelle Eschlikon mit der Bahn und zu Fuss in rund 11 Minuten erreichbar bzw. in 6 Minuten mit dem PKW. Es gibt stündlich zwei Verbindungen mit der Bahn und zwei Verbindungen mit dem Bus (Linie 735). Mit dem Bus dauert die Reise inklusive der Fussmärsche ca. 17 Minuten. Die Poststellen Wil und Aadorf sind in rund 16 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss erreichbar. Die Bahn verkehrt auch zu diesen beiden Gemeinden im Halbstundentakt. Mit dem PKW betragen die Fahrzeiten zu den Poststellen Wil und Aadorf rund 14 bzw. rund 8 Minuten. Die Poststellen Münchwilen und Wängi sind – obschon näher gelegen – mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit längeren Reisezeiten erreichbar, mit dem PKW jedoch in 6 bzw. 8 Minuten.
9. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Eschlikon werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Eschlikon ist eine Postagentur im Volg-Laden geplant. Die geplante Postagentur befindet sich an der Bahnhofstrasse 50, 650 m von der Poststelle entfernt, die an der Bahnhofstrasse 16 liegt. Die Postagentur ist ebenerdig zugänglich, die Eingangstür öffnet automatisch, der Kassenbereich ist rollstuhlgängig und es gibt zusätzlich zu diversen Parkplätzen einen Behindertenparkplatz. Zudem plant die Post, bei der Postagentur in Eschlikon weiterhin eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr zu betreiben.  
Die Post trägt mit der geplanten Agenturlösung den Bedenken des Gemeinderates hinsichtlich Abläufen für ältere Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen Rechnung. Die Postagentur liegt innerhalb der Gemeinde nicht abseits, auch wenn die Poststelle – wie vom Gemeinderat Eschlikon geltend gemacht – allenfalls noch etwas zentraler liegt. Abhängig davon, wo jemand in der Gemeinde wohnt, ist der Weg zur Postagentur sogar kürzer als zur Poststelle. Die Post hat auch bezüglich Lage der Postagentur die örtlichen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Auch die Anzahl Parkplätze scheint entgegen den Bedenken des Gemeinderats Eschlikon angemessen. Die Postagentur Eschlikon wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (90 Std. im Vergleich zu 38 Std. pro Woche).
10. Der Gemeinderat Eschlikon hebt hervor, dass in einer Poststelle das gesamte Angebot zur Verfügung stehe. Die Postdienstleistungen würden durch ausgebildetes Fachpersonal mit hoher Beratungsqualität und Fachkompetenz erbracht. Mit der Weiterführung der Poststelle würden auch Arbeitsplätze erhalten. Eine klassische Poststelle biete durch ihre umfassenden Dienstleistungen, hohe Beratungskompetenz und symbolische Bedeutung einen entscheidenden Mehrwert für die

Gemeinde Eschlikon. Die Poststelle stelle eine nachhaltige Investition in Qualität, Vertrauen und Lebensqualität dar – heute und für zukünftige Generationen.

Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Die Post gibt an, dass mit dem Angebot der Postagentur 95 Prozent der Produkte für Privatkunden abgedeckt würden.

Auf der Website der Post sind die Angebote der Partnerfilialen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Eschlikon ist jedoch das gesamte Standardangebot verfügbar.

Avisierte Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Ausgenommen sind avisierten Spezi alsendungen. Diese müssen auf der Poststelle Sirnach abgeholt werden. Spezi alsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden).

Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard, usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.

11. Der vom Gemeinderat hervorgehobene immaterielle Wert einer klassischen Poststelle und der mögliche Verlust von Arbeitsplätzen stellen keine Nachteile dar, welche die Post zur Weiterführung der Poststelle verpflichten würden.
12. Geschäftskunden können nach den Angaben im Dossier der Post kleinere Volumen in der Postagentur Eschlikon abgeben. Für grössere Volumen steht die Poststelle Sirnach und insbesondere die Geschäftskundenstelle in Sirnach zur Verfügung. Letztere ist ab der Poststelle Eschlikon mit einer Autofahrt von rund acht Minuten erreichbar. Möglich sind bei Bedarf auch individuelle Lösungen, die mit der Post vereinbart werden können, namentlich die Abholung von Sendungen durch die Post. Da Geschäftskunden für den Transport von grösseren Volumen in der Regel einen PKW benutzen, ist die Fahrt von sechs Minuten zur Poststelle Sirnach bzw. acht Minuten zur Geschäftskundenstelle Sirnach – anders als vom Gemeinderat befürchtet - kein grosser Nachteil für diese Kategorie von Geschäftskunden.
13. Gegen die Schliessung der Poststelle wenden der Gemeinderat Eschlikon und der Regierungsrat des Kantons Thurgau ein, dass eine Wachstumsgemeinde wie Eschlikon eine eigene Poststelle brauche. Die Poststelle sei ein Standortvorteil für die Gemeinde und sie sei eine zentrale Anlaufstelle für die umliegenden Gemeinden. Der Regierungsrat Thurgau informierte in seinem Schreiben vom 10. Juni 2025 über das Projekt WilWest, das Raum für neue wirtschaftliche Impulse schafft. Das werde sich in einem Bevölkerungswachstum in den Dörfern Eschlikon, Bilchsee und Blaterswil auswirken. Zudem wies er auf die Zentrumsfunktion der Poststelle Eschlikon für die umliegenden Gemeinden hin.

Die PostCom respektiert die nachvollziehbare Argumentation des Gemeinderates Eschlikon und des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Bedeutung der Poststelle Eschlikon insbesondere hinsichtlich der kommunalen und regionalen Entwicklungsperspektiven. Die Zentrumsfunktion einer Poststelle gehört, wie die kommunale und die kantonale Exekutive aufzeigen, zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei ihrem Entscheid berücksichtigen muss. Die PostCom bezieht deshalb die Zentrumsfunktion einer Poststelle in ihre Beurteilung ein. Die Bejahung der Zentrumsfunktion einer Poststelle führt jedoch nicht zwingend zu einer ablehnenden Empfehlung zuhanden

der Post, sondern es wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Post den regionalen Gegebenheiten mit der vorgesehenen Ersatzlösung und dem verbleibenden Netz von bedienten Zugangspunkten genügend Rechnung trägt (vgl. dazu Ziff. 5.5.2 der Dokumentation zum Verfahren bei Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen publiziert auf der Website der PostCom unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Grundversorgung/Schliessung\\_Umwandlung/DE\\_Dokumentation\\_Poststellen\\_Aug.2024.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Grundversorgung/Schliessung_Umwandlung/DE_Dokumentation_Poststellen_Aug.2024.pdf)). Im vorliegenden Fall trägt die Post den regionalen Gegebenheiten mit dem verbleibenden Netz von Poststellen in der Region (vgl. dazu Ziff. 8 oben) und der Postagentur im Volg Eschlikon mit den ausserordentlich langen Öffnungszeiten genügend Rechnung. Hinsichtlich der Entwicklungsperspektiven in der Region ist zu bedenken, dass ein Bevölkerungswachstum nicht automatisch zu einer vermehrten Nutzung von Poststellen führt, da sich das Kundenverhalten ändert.

14. Es gibt in Eschlikon einige Einkaufsmöglichkeiten für Produkte des täglichen Bedarfs, insbesondere Volg und Spar. Ferner gibt es eine Bäckerei und einen avec-Kiosk. In Zusammenhang mit dem Projekt WilWest ist aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums zudem die Ansiedlung eines weiteren Grossverteilers in Eschlikon und zusätzlich in Bichelsee-Balterswil möglich. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau und der Gemeinderat Eschlikon befürchten, dass diese Entwicklung ein Risiko für den designierten Agenturpartner darstellen könnte.

Tatsächlich ist es möglich, dass ein Agenturpartner der Post den Betrieb aufgibt oder diesen an einen anderen Standort verlegt. Im Jahr 2024 betrafen zu den 49 Standorten, zu denen die Post einvernehmlichen Lösungen mit Gemeindebehörden gefunden hatte, 36 Verfahren den Standort von Postagenturen (vgl. Seite 19 des Jahresberichts 2024 der PostCom publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Jahresberichte/JV2024/Jahresbericht\\_Postcom\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Jahresberichte/JV2024/Jahresbericht_Postcom_DE.pdf)). Bei Schliessung oder Verlegung einer Postagentur stehen den Behörden der betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte zu, wie bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle (Art. 34 Abs. 1 VPG). Zudem ist hervorzuheben, dass die Post in der Regel einen neuen Agenturpartner sucht, wenn ihr aktueller Agenturpartner den Vertrag mit der Post kündigt.

15. In der Stellungnahme vom 15. August 2025 zum Dossier der Post weist der Gemeinderat Eschlikon darauf hin, dass die Poststelle Eschlikon sehr gut mit dem Auto erreichbar sei. Es gebe normalerweise genügend Parkplätze: Vor der Filiale Eschlikon gibt es insgesamt sieben Parkplätze, wovon drei Parkplätze für Postkundinnen und -kunden reserviert sind. Die Zu- und Wegfahrt sei problemlos möglich. Deshalb sei die Poststelle Eschlikon auch für die Einwohnenden der Gemeinden Bichelsee-Balterswil und Fischingen gut erreichbar. Der Gemeinderat Eschlikon bezweifelt, dass die Poststellen Sirnach und Münchwilen die zusätzlichen Frequenzen problemlos aufnehmen könnten, falls die Postagenturen Eschlikon und Balterswil schliessen sollten.

Es gibt auch vor der Postagentur Parkplätze und sogar einen Behindertenparkplatz. Die PostCom geht im Übrigen davon aus, dass die Post die postalischen Bedürfnisse der Bevölkerung der Region im Falle, dass es bei den Postagenturen in der Region eine Änderung geben sollte, genau analysieren und zweckmässige Lösungen bereitstellen wird.

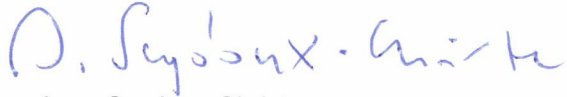
#### **Zusammenfassung / Schlussfolgerung**

16. Die Post hat die Vorgaben an das Dialogverfahren und an die Erreichbarkeit erfüllt und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin



Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Eschlikon, Gemeinderat, Wiesenstrasse 3, 8360 Eschlikon
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 1. September 2025 „Ersatz der Poststelle Eschlikon (TG) durch eine Agentur“



## **Ersatz der Poststelle Eschlikon (TG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 1. September 2025**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Eschlikon im Kanton Thurgau durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2024 zeigt, dass im Kanton Thurgau die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 96.7 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Scherrer Annette DMV6YI  
01.09.2025

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post + Stv. AL